

Mittheilung des Senats an die Bürgerchaft

vom 25. September 1866.

Anleihe.

Den beifolgenden Bericht der Finanzdeputation, die Contrahirung einer Anleihe von 1,500,000 Thalern betreffend, theilt der Senat der Bürgerchaft zu ihrer Erklärung, vorbehaltlich der feinigten, mit.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 25. September 1866.

Bericht der Finanzdeputation,

den Abschluß einer Anleihe betreffend.

Der ihr erteilten Ermächtigung gemäß, hatte die Finanzdeputation, um dem Fond für außerordentliche Verwendungen die erforderlichen Geldmittel zuzuführen und die aufgenommene temporäre Anleihe der Bremer Bank am Verfalltermine zurückzahlen zu können, s. B. $4\frac{1}{2}$ procentige, auf Courant lautende Staatspapiere anfertigen lassen, theils um gegen Deponirung derselben die augenblicklich nöthigen Summen für kürzere Zeit aufzunehmen, theils um diese Obligationen unter möglichst günstigen Bedingungen fest zu begeben. Bekanntlich war die Zeit für alle Creditoperationen außerordentlich ungünstig, und der Finanzdeputation mußte es den Umständen nach erwünscht sein, daß mit der Bremer Bank ein Abkommen getroffen werden konnte, wonach die temporäre Anleihe von 600,000 Thalern am 1. Juli d. J. bis zum 31. December d. J. gegen Vergütung des damaligen Discouts, jedoch unter dem Vorbehalte, daß es dem Staate frei stehen solle, die fragliche Summe ganz oder theilweise auch früher abzutragen, gegen Deponirung von 800,000 Thalern Courant der neucreirten $4\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen prolongirt wurde.

Sobald die Herstellung des Friedens den auf dem Geldmarkte lastenden Druck einigermaßen zu mildern anfang, ließ die Finanzdeputation es nicht an Bemühungen fehlen, die neue Anleihe fest unterzubringen, und wurden deshalb Verhandlungen mit hiesigen und auswärtigen Unternehmern angeknüpft. Wenngleich aber Anerbietungen von verschiedenen Seiten gemacht wurden, so zeigte es sich doch sehr bald, daß, da gleichzeitig eine Reihe von Regierungen und Corporationen erhebliche Anleihen an den Courantplätzen contrahirten oder zu contrahiren wünschten, die Darleiher ihre Forderungen höher spannten, als diesseits erwartet worden war. Bei den günstigsten Bedingungen, welche zu erreichen waren, hätte sich der wirkliche Zinsfuß, mit Berücksichtigung der Amortisation und der Provision, auf höher als fünf Procent gestellt, wozu noch die Gefahr kam, daß Amortisation und Verzinsung möglicherweise bei hohen Courantcoursen hätten erfolgen müssen, während die Einzahlung Seitens der Darleiher zum Course von $111\frac{1}{2}$ ausbedungen wurde. Außerdem aber hätte bekanntlich der Staat bis zum Jahre 1923 diese Anleihe nicht anders als nach dem festgesetzten Amortisationsplane abtragen dürfen.

Unter diesen Umständen hielt die Finanzdeputation es für geboten, die Contrahirung einer Goldanleihe zu versuchen, und ist ihr dieses nach längeren Verhandlungen unter Bedingungen gelungen, welche jedenfalls für den Staat vortheilhafter

sind, als die vorstehend bezeichneten. Sie hat am 22. d. Mts., vorbehaltlich höherer Genehmigung, mit den hiesigen Banquierhäusern J. S. Cohen und Carl S. Plump & Co. einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen die genannten Häuser sich verpflichten, dem Staate Vor^{schuß} 1,500,000 zum Paricourse gegen fünfprocentige, jährlich einmal zu verzinsende, Seitens des Gläubigers unkündbare Staatsobligationen darzuleihen und davon die Hälfte im laufenden Jahre, in Raten von je 250,000 Thalern am letzten Tage der Monate October, November und December, die andere Hälfte im nächsten Jahre bis spätestens zum 1. Juli nach ihrer Convenienz und nach vorgängiger vierzehntägiger Anmeldung einzuzahlen, so jedoch, daß von dieser zweiten Hälfte nicht mehr als 375,000 Thaler vor dem 1. April zur Einzahlung gelangen sollen. Der Staat bewilligt den Darleihern 1 Procent Provision und einen vierzehntägigen Zinsenuß und verpflichtet sich, vor Ablauf voller fünf Jahre, vom 1. Januar 1867 an gerechnet, von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte keinen Gebrauch zu machen. Vom 1. Januar 1872 an wird es dagegen dem Staate freistehen, nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung das Capital zurückzuzahlen.

Die Finanzdeputation beantragt die Genehmigung dieser Anleihe, indem sie zu bemerken sich erlaubt, daß eine beschleunigte Beschlussfassung, wegen der erforderlichen Ausführungsmaßregeln, dringlich erscheint. Sie darf darauf aufmerksam machen, daß der Staat sich den unsicheren Chancen des Geldmarktes nicht wird aussetzen dürfen, wo es sich um eine Anleihe handelt, welche für unaufschiebbare, bereits bewilligte und zum Theil vertragmäßige Ausgaben in nächster Zukunft bestimmt ist.

Schließlich giebt die Finanzdeputation anheim, daß die Schuldentilgungsdeputation beauftragt werde, die ausgefertigten Documente der projectirten Courant-anleihe zu vernichten.

Bremen, den 25. September 1866.

Die Finanzdeputation.

(gez.) Hartlaub.

(gez.) H. J. Lampe.

Mittheilung

1. Hanje

Nachdem der bisherige in gleicher Eigenschaft nach Kräger, welcher bis Ende Mai, zum Vizepräsidenten derselben das nämliche Amt auszuüben sei. Da die Zahl 9000 nur für Herrn Senat, daß sie nunmehr ger sich einverstanden mit der Deputation des Reichstages nicht darauf hingewiesen sei, am Königlich Preussische Bedeutung der Verhältnisse der Einzelhalten werden, hat die Vereinbarung in Bremen seit nach sechsmonatlich. Da seitens der die hiesige Wiederherstellung ist eine schließliche

2.

Da mit Befugnis der Stadt stehen, über die Angelegenheiten.

Mittheilung
am 25. September 1866.

Die Deputation

Da diese Angelegenheiten wichtigeren sind zu sein.

Daß es nicht den jetzt vorhandenen Sachverhalt und Einkünfte, welche in 1864 zu vertheilen. Die jetztigen Lage der Finanzen von Bremen, die Einkünfte